



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB
z.Hd. Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Jörg Wacker
Poststraße 1-3
40213 Düsseldorf

17. März 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

- 34 - 46.13 - 603/14 -

MR Nidenführ

Telefon 0211 871-2525

Telefax 0211 871-2979

referat34@mik.nrw.de

Solidaritätsumlage: Bestandskraft der Festsetzungsbescheide

Sehr geehrter Herr Dr. Wacker,

Sie haben sich bei mir als Vertreter der Kommunen gemeldet, die 2014 von der Solidaritätsumlage betroffen sind und kommunale Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung des Stärkungspaktgesetzes erheben werden. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Einzelklagen gegen die jeweiligen Festsetzungsbescheide haben Sie eine Erklärung des Landes angeregt, dass es sich nicht auf eine eventuelle Bestandskraft der Festsetzungsbescheide berufen wird, falls der Verfassungsbeschwerde stattgegeben werden sollte.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden wird. Gleichwohl handelt es sich bei der Solidaritätsumlage um eine für Nordrhein-Westfalen neue Regelung, zu der keine unmittelbar einschlägige Rechtsprechung existiert. Die Landesregierung hat ein Interesse daran sicherzustellen, dass bei einem möglichen Erfolg einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen die gesetzliche Regelung alle betroffenen Kommunen - unabhängig davon, ob sie Rechtsmittel gegen den jeweiligen Festsetzungsbescheid eingelegt haben oder nicht - gleichbehandelt werden. Sollte der Verfassungsgerichtshof wider Erwarten eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes feststellen, wird die

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Landesregierung deshalb eine zu treffende Aufhebungsentscheidung über die Festsetzungsbescheide nach für alle betroffenen Gemeinden einheitlichen Maßstäben treffen, und zwar unabhängig von einer Bestandskraft der zwischenzeitlich ergangenen Festsetzungsbescheide.

Diese Erklärung erfolgt ausschließlich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie dient der Gleichbehandlung aller betroffenen Kommunen und soll helfen, überflüssige Klagen gegen die einzelnen Festsetzungsbescheide vor den Verwaltungsgerichten zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Johannes Winkel)